



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ERMITTLUNGSMANDATE

01.11.21

1. Auftragsumfang:

Die Auftragnehmerin übernimmt Privatermittlungen im deutschsprachigen Raum, teilweise europa- und weltweit. Ermittlungen werden in der Regel verdeckt durchgeführt. Mandate können auf Vereinbarung auch offene Ermittlungen oder Verhandlungen mit Zielpersonen / Schuldnern oder andere Aufgaben einschliessen. Das Mandat beinhaltet nicht das Einkassieren von Geldern oder Wertgegenständen. Die Details werden im Mandatsvertrag festgehalten.

2. Generelle Vollmacht:

- 2.1. Der Auftraggeber / Die Auftraggeberin¹ erteilt der Auftragnehmerin sowie von dieser allenfalls beauftragten Drittpersonen die Vollmacht, über die Zielpersonen oder die Zielobjekte Informationen zu sammeln, soweit diese dem Auftragsziel dienen.
- 2.2. Wenn der Mandatsvertrag es vorsieht, erteilt die Auftraggeberschaft die Vollmacht, mit der Zielperson oder anderen Beteiligten, Verhandlungen zu führen oder weitere im Mandatsvertrag festgehaltene Massnahmen durchzuführen.
- 2.3. Die Auftraggeberschaft muss die Auftragnehmerin wahrheitsgetreu und vollständig über den Fall informieren und ihr sämtliche wesentlichen Informationen und Dokumente die Zielperson/das Zielobjekt und das Auftragsziel betreffend zur Verfügung stellen. Falsche oder in wesentlichen Punkten unvollständige Angaben berechtigen die Auftragnehmerin das Mandat zu kündigen. Die allenfalls noch nicht verbrauchte Anzahlung (Vorschuss) verfällt dabei zu Gunsten der Auftragnehmerin.

3. Abwicklung:

- 3.1. Die Auftragnehmerin führt die Ermittlungen und weitere im Mandatsvertrag definierte Massnahmen in eigener Regie und nach eigenem Ermessen durch. Der Auftraggeber oder die Auftraggeberin haben keine Weisungsbefugnis, wobei die Auftragnehmerin Hinweise aber gerne berücksichtigt.
- 3.2. Die Auftragnehmerin darf alle legalen Methoden benutzen: Internet-Recherche, Abfrage einschlägiger Datenbanken, behördliche Anfragen, Befragung von Informanten, Vorort-Recherche / Observation, Information Dritter usw.
- 3.3. Die Ermittlungen und weitere Massnahmen werden so rasch wie möglich durchgeführt, jedoch kann kein zeitlicher Ablauf vorhergesagt oder die Auftragnehmerin vom Auftraggeber zu fixen Terminen verpflichtet werden. Wenn ein Abschluss-/Lieferdatum definiert wurde, liefert die Auftragnehmerin die zum dannzumaligen Zeitpunkt vorliegenden Ergebnisse ab, unabhängig vom tatsächlichen Erfolg.
- 3.4. Die Auftragnehmerin kann ausdrücklich keine Erfolgsgarantie abgeben.

4. Honorar & Spesen

- 4.1. Allfällige Vereinbarungen im Mandatsvertrag haben Vorrang.
- 4.2. Bei Honorar nach Aufwand gilt in der Regel: Die Hälfte des voraussichtlichen oder allenfalls plafonierten Honorars wird fällig bei Auftragserteilung, die andere Hälfte bei Abschluss. Bleibt der Gesamtaufwand unter dem Plafond, wird nur der effektive Aufwand verrechnet.
- 4.3. Reise- und ausserordentliche Spesen werden separat mit der Schlussrechnung verrechnet. Allfällige ausserordentliche Spesen, welche € / CHF 100.— pro Ereignis überschreiten, müssen vom Auftraggeber ausdrücklich bewilligt werden. Wir verrechnen keine pauschalen Spesen.
- 4.4. Wenn im Vertrag nicht anders definiert ist, gelten folgende Stundensätze: Senior-Mitarbeiter / Spezialisten für komplexe und internationale Fälle € / CHF 190.-- / h, Ermittler € / CHF 130.-- / h, Sekretariatsdienste u. dgl. € / CHF 90.-- / h
- 4.5. Die Stundensätze / Honorare umfasse alle Kosten. Keine Sonderzuschläge für Wochenend- oder Nachteinsätze; sieben Tage die Woche, rund um die Uhr fester Stundensatz. Abrechnung nur nach tatsächlichem und erforderlichem Aufwand. Keine Porto- und Telefonkosten im Inland. Keine Kosten für den Einsatz herkömmlicher Detektivtechnik. Lediglich Sondertechnik wird (wie z.B. Satelliten-Telefon, Hacker-Equipment usw.) werden, wenn erforderlich, extra in Rechnung gestellt.
- 4.6. Wenn im Vertrag nicht anders definiert ist, gelten folgende Reisespesen-Ansätze: Pro Auto-Kilometer € / CHF 1.--. Öffentlicher Verkehr und Übernachtungen gem. effektiven Kosten.

5. Reporting:

- 5.1. Die Auftragnehmerin dokumentiert so weit möglich alle Ergebnisse mit technischen Mitteln (Foto, Gesprächsaufzeichnung, Video, Tracking usw.) und hält sämtliche Aktivitäten und Aufwände in einem Logbuch fest (Projektabrechnung), zudem alle wichtigen Ergebnisse, Dokumente usw. in einer Falldokumentation. Der Auftraggeber kann jederzeit Einblick in diese Dokumente verlangen.
- 5.2. Die Auftraggeberin versucht Beweismaterial gerichtsfest zu liefern, kann hierfür jedoch keine Garantie geben.
- 5.3. Die Auftragnehmerin informiert den Auftraggeber regemässig schriftlich und /oder mündlich über den Stand des Mandats. Sie informiert zusammenfassend in gewissen Zeitabständen und ist nicht verpflichtet, jeden einzelnen Schritt oder jedes Detail gewissermassen «online» zu berichten.
- 5.4. Wenn ein Lieferdatum definiert wurde, wird auf dieses Datum eine Abschlussbericht erstellt.

6. Mandatsdauer / Kündigung:

- 6.1. Sofern ein Lieferdatum definiert wurde, verzichtet die Auftragnehmerin bis zum vereinbarten Abschluss- / Lieferdatum auf ihr Kündigungsrecht. Ausgenommen bleibt Ziffer 2.3.
- 6.2. Die Auftraggeberschaft hat das Recht, das Mandat jederzeit zu kündigen. In diesem Fall verfällt die Anzahlung zu Gunsten der Auftragnehmerin. Darüberhinausgehende, noch nicht verrechnete Aufwände sind zu von der Auftraggeberin zu bezahlen.

7. Widerrufsbelehrung:

Sollte der Mandatsvertrag ausserhalb der Büroräumlichkeiten oder ausschliesslich via Telefon und E-Mail (Fernvertrag) geschlossen worden sein, steht einem Auftraggeber aus Deutschland gem. allenfalls anwendbarem deutschem Recht (§ 356 Bürgerliches

¹ Alle Personenbezeichnungen sind immer geschlechtsneutral gemeint, auch wenn sie der Lesbarkeit wegen nicht immer vollständig ausgeschrieben werden

Gesetzbuch) ein 14-tägiges Widerrufsrecht zu. Wünscht der Auftraggeber, dass die Auftragnehmerin unmittelbar nach Auftragserteilung mit der Arbeit beginnt, muss er auf dieses Widerrufsrecht im Inkassovertrag ausdrücklich verzichten.

8. Schlussbestimmungen:

8.1. Die eventuelle Ungültigkeit eines einzelnen Paragraphen dieser AGB hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

8.2. **Es gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Basel.**

Visum Auftraggeber: